Kreistagsdrucksache Nr. 004/15/2

AZ. 43/208
Anlage: 1

Tagesordnungspunkt

Schülerbeförderung: Weiterentwicklung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten - Antrag der FDP

Zur Beratung im

Verwaltungs- und Technischer Ausschuss (nicht öffentlich) Vorberatung am 13.05.2015

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 17.06.2015

Beschlussvorschlag:

Der Antrag wird abgelehnt.

Sachverhalt:

Im Zuge der Beratungen zur Weiterentwicklung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SBKS) in der Kreistagssitzung am 18.03.2015 wurde von Herrn Kreisrat Schöning, FDP der in **Anlage 1** beigefügte Antrag gestellt. Aufgrund der Kurzfristigkeit einigte das Gremium sich darauf, den Antrag zu vertagen und in dieser Sitzungsrunde zu behandeln.

1) Hauptantrag

Der Hauptantrag lautet wie folgt:

Nach Paragraf 3a wird ein neuer Paragraf 3b mit folgendem Wortlaut angefügt:
„Die Übernahme von Schülerbeförderungskosten nach dem Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes (Paragraf 28 Absatz 4 SGB II) erfolgt unabhängig von den Sonderregelungen dieser Satzung gegen eine Eigenleistung von 5 Euro pro Monat.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Ausgangspunkt der Überlegungen ist, wie mündlich vorgetragen, die aus Sicht des Antragsstellers unzureichende Nutzung der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes des Bundes (BuT) für Schülerbeförderung. Dies wird darauf zurückgeführt, dass sich die Verwaltung bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe des BuT an den Regelungen der SBKS orientiert. Der Antrag zielt darauf, Entscheidungen im BuT unabhängig von der SBKS zu treffen.

§ 28 Abs. 4 SGB II hat folgenden Wortlaut:

„Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Als zumutbare Eigenleistung gilt in der Regel ein Betrag in Höhe von 5 Euro monatlich.“

Bei § 28 Abs. 4 SGB II handelt es sich um Bundesrecht in weiterem Sinn. Bei der Prüfung, ob BuT-Leistungen gewährt werden müssen, sind von der Sozialverwaltung verschiedene Tatbestandsmerkmale zu prüfen (z.B. Erforderlichkeit der Aufwendungen, Subsidiarität der Kostenübernahme). Diese Prüfungsverpflichtung der Verwaltung kann durch Satzungsregelungen grundsätzlich nicht außer Kraft gesetzt werden. Durch geänderte Satzungsregelungen (nach der Intention des Antrags würde für BuT-Kinder z. B. keine Mindestentfernung gelten) wird die Verwaltung die Erforderlichkeit der Aufwendungen für BuT-Kinder neu beurteilen müssen. Die Verwaltung geht davon aus, dass eine solche Beurteilung allerdings nicht der Revision des Bundes im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung standhalten würde. Insofern handelt es sich um Freiwilligkeitsleistungen des Landkreises und ausgezahlte Mittel würden vom Bund zurückgefordert, zumal im BuT der Schulweg und nicht die allgemeine Mobilität benachteiligter Kinder unterstützt werden soll.

Weiterhin erscheint der im Antrag vorgeschlagene Wortlaut für eine Satzungsregelung zu unbestimmt: Trotz der oben dargestellten Interpretation der Verwaltung führt die Bezeichnung „Sonderregelungen dieser Satzung“ zu Unklarheiten, denn die Regelungen der SBKS gelten für alle Schüler gleich. Problematisch erscheint ferner, dass der Antrag zu einer Ungleichbehandlung innerhalb der BuT-Berechtigten führt, da die Anspruchsberechtigten nach §§ 34, 34a SBG XII, § 6b BKGG und §§ 2, 3 AsylBLG nicht erfasst sind.

Falls – entgegen der Auffassung der Verwaltung – generell für alle BuT-Kinder unter 3 km-Entfernung zur Schule Schülerbeförderungskosten übernommen werden sollen, empfiehlt die Verwaltung, dies rechtssicher, weniger aufwändig und klar abrechenbar über (neu zu erstellende) Leitlinien als Freiwilligkeitsleistung abzuwickeln. Da die bestehenden Regelungen genügend Spielraum für gesondert gelagerte Einzelfälle bieten, sieht die Verwaltung jedoch keinen Handlungsbedarf.

2) Hilfsantrag:

Hilfsweise wird beantragt:
In Paragraf 3, Absatz 1 Buchstabe d) wird die Mindestentfernung - statt auf 3 - auf 1,5 Kilometer festgelegt.

<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>

Mit dem Hilfsantrag wird darauf abgezielt, das Tatbestandsmerkmal der „erforderlichen“ Aufwendungen in der BuT-Gesetzgebung für den Landkreis Tübingen zu konkretisieren. Hier gelten die Ausführungen zum Hauptantrag analog. Auch hier geht die Verwaltung davon aus, dass auf dieser Grundlage ausgezahlte Mittel nicht revisionssicher sind, zumal der Verwaltung keine anderen Landkreise bekannt sind, in denen für diese kurzen Entfernungen in der Schülerbeförderung BuT-Leistungen gewährt werden.

Unabhängig von den Ausführungen zum BuT, liegt es natürlich in der Satzungshoheit des Kreistages, die Mindestentfernung für den Landkreis Tübingen zu ändern. Die Satzungen fast aller Landkreise in Baden-Württemberg enthalten, wie auch die Mustersatzung des Landkreistages, die Mindestentfernung von 3 km. Abweichungen gibt es teilweise mit 1,5 km bei Grundschulförderklassen (hier kennt die Tübinger Satzung keine Mindestentfernung). Für Berufsschüler (in Ausbildung) werden in der Regel wesentlich höhere Mindestentfernungen von bis zu 50 km (Tübingen: 20 km) angesetzt. Aus Sicht der Verwaltung haben sich die Mindestentfernungsregelungen bewährt. Die Verwaltung hält sie auch für zumutbar und kann eine Änderung daher nicht empfehlen.

Landkreise ohne Mindestentfernung, wie beispielsweise der Landkreis Calw, haben ihr Erstattungs-/ Zuschuss-System grundlegend anders konzipiert. Im Landkreis Calw werden entfernungsabhängige Zuschüsse auf die Fahrkartenpreise bezahlt, so dass der Kostenbeitrag der Eltern von der Fahrstrecke abhängt. Innerörtlich werden im Landkreis Calw keine Schülerbeförderungskosten bezuschusst. Auf den Landkreis Tübingen übertragen würden die Calwer Regelungen bedeuten, dass beispielsweise Schüler aus Entringen oder Dettenhausen einen höheren Preis beim Besuch eines Tübinger Gymnasiums zu bezahlen hätten wie Schüler aus Kusterdingen – heute bezahlen alle gleich. Auch wäre eine Kostenerstattung für Tübinger Schüler (Kernstadt incl. Lustnau und Derendingen), die eine Tübinger Schule besuchen gemäß den Calwer Regelungen ausgeschlossen – gemäß den Tübinger Regelungen ist die Entfernung maßgeblich.

Durch eine generelle Absenkung der Mindestentfernung auf 1,5 km werden viele weitere Schüler erstattungsberechtigt. Dies führt zu Mehrkosten in folgenden Positionen:

1) Grundschüler
Für Grundschüler werden die Schülerbeförderungskosten bei Überschreiten der Mindestentfernung vom Landkreis voll übernommen (kein Eigenanteil). Von Herrn Schöning wurde eine Auswertung mit Hilfe des geographischen Informationssystems der Stadt Tübingen vorgelegt, aus der hervorgeht, dass sich in der Stadt Tübingen kaum Wohnbebauung außerhalb eines 1,5 km-Radius um die Grundschulen befindet. Daher ist davon auszugehen, dass sich in Tübingen die Anzahl der erstattungsberechtigten Grundschüler bei einer 1,5 km-Mindestentfernung erheblich gegenüber der Anzahl bei der ursprünglich beantragten 1,0 km-Mindestentfernung reduziert. Die Schlussfolgerung, dass mit der 1,5 km-Mindestentfernung in der Stadt Tübingen keinerlei Zusatzkosten aus dem Grundschulbereich entstünden, ist jedoch zu weitgehend, da nicht die Luftlinie, sondern der reale Weg zur Schule maßgeblich ist, sowie die im Grundschulbereich nach wie vor bestehenden Schulbezirke.
Auch bei den anderen Gemeinden und Städten im Landkreis reduziert sich die Anzahl der erstattungsberechtigten Schüler. Dennoch werden im Grundschulbereich zusätzliche Kosten entstehen, da die Entfernungen zur Grundschule bspw. in Rottenburg, Bodelshausen, Ofterdingen oder künftig nach dem Neubau auch in Entringen über 1,5 km liegen.

2) Weiterhin anzusetzen sind Schüler ab Klasse 5, die nun die (geänderte) Mindestentfernung von 1,5 km überschreiten und erstattungsberechtigt werden. Dies betrifft z.B. das Schulzentrum Höhnisch und die Graf Eberhard-Schule in Kirchentellinsfurt.

3) Ebenso anzusetzen sind Schüler, die die nicht nächst gelegene Schule besuchen und bei denen der Weg zur nächst gelegenen Schule nun über der Mindestentfernung liegt (v.a. Freie und konfessionelle Schulen).

Bei den unter Nr. 2 und 3 genannten Gruppen wirken sich (auch bei Schüler, deren Tarifpreis unter dem Eigenanteil liegt, wie z.B. in Mössingen) neben dem monatlichen Zuschuss des Landkreises zur Fahrkarte finanziell v.a. die Dritt-Kind-Regelung sowie die neu eingeführte Juli-Regelung aus.

Die Verwaltung schätzt die Mehrkosten bei einer Absenkung der Mindestentfernung auf 1,5 km auf mindestens 120 TEUR. Eine Absenkung führt weiterhin zu einem nicht eingeplanten Mehraufwand bei Schulträgern und Erstattungsbehörde, der zumindest übergangsweise zusätzliche personelle Ressourcen erfordert. Die Umsetzung wäre frühestens zum 01.01.2016, sinnvollerweise aber zum Schuljahreswechsel 16/17 möglich.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Antrag der FDP führt im Saldo v.a. der HHStellen 1.2900.1682 „Eigenanteile – Listenverfahren“ und 1.2900.6390 „Erstattung von Verkehrsunternehmen zu Mehrausgaben in Höhe von mindestens 120 TEUR.